



§ 6.6.F. BEI ERFOLGREICHER ERFÜL-LUNG DES VOM "OPFER" GENANNTEIN WUNSCHES INNERHALB DES VEREINBAR-TEIN ERFÜLLUNGSZEITRAUMS ÜBER-TRÄGT DAS "OPFER" AUTOMATISCH FÜR DIE ZEIT NACH SEINEM TOD DER FIRMA "HAPPY LIFE" DIE EXKLUSIVEN NUT-ZUNGS RECHTE AN SEINER UNSTERB-LICHEN SEELE.

